

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Anpassung und Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 21. April 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahme.....	2
4.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
5.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hatte der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon war mit Beschluss vom 27. März 2020 Gebrauch gemacht worden, indem die Regelung erweitert und deren Befristung bis zum 19. April 2020 verlängert worden ist.

Am 17. April 2020 hatte der G-BA nach Konsultation und in Kenntnis des für die Aufsicht zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit entschieden, die Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit zunächst nicht zu verlängern. Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nunmehr eine inhaltlich angepasste Regelung mit Gültigkeit bis einschließlich zum 4. Mai 2020 vorgesehen.

Durch das Inkrafttreten am 20. April 2020 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Pandemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Die Patientenvertretung trägt die Beschlussunterlagen mit.

3. Würdigung der Stellungnahme

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde nach § 91 Absatz 5 SGB V bereits am 16. April 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme in Bezug auf die Verlängerung der Ausnahmeregelung gegeben. Sie hatte bereits mit Schreiben vom 17. April 2020 einer Verlängerung der Ausnahmeregelung zugestimmt.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Beschluss über die Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese und Regelung der möglichen Verlängerung der Geltungsdauer
27.03.2020	G-BA	Beschluss über eine Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese und Verlängerung der Geltungsdauer
16.04.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK zur weiteren Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
17.04.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme und abschließende Beratungen sowie Beschluss über die Nicht-Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
20.04.2020	G-BA	Beschluss über die Anpassung und Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese

Berlin, den 21. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken